

Satzung
des
Stammzellnetzwerk.NRW e.V.

Stand: 13. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundlagen	4
1.1 Name	4
1.2 Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Gegenstand	4
2.1 Gemeinnütziger Zweck	4
2.2 Gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens	5
§ 3 Mitgliedschaft	5
3.1 Gründungsmitglieder und Mitgliedsbeiträge	5
3.2 Aufnahme neuer Mitglieder	5
3.3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Organe und sonstige Gremien	6
4.1 Überblick.....	6
4.2 Organe	6
4.3 Beratende Gremien.....	7
§ 5 Mitgliederversammlung	7
5.1 Zusammensetzung und Zuständigkeit.....	7
5.2 Einberufung	8
5.3 Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	8
§ 6 Vertreterversammlung	10
6.1 Zusammensetzung, Amtszeit und Sprecher	10
6.2 Zuständigkeit	12
6.3 Sitzungen	13

6.4 Stellvertretung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	14
6.5 Arbeitsgemeinschaften	15
§ 7 Vorstand.....	15
7.1 Zusammensetzung und Vergütung	15
7.2 Zuständigkeit und rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins.....	16
7.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	17
7.4 Sitzungen und Beschlussfassung	17
§ 8 Kuratorium.....	18
8.1 Zusammensetzung	18
8.2 Zuständigkeit	18
§ 9 Beiräte	19
§ 10 Auflösung.....	19
§ 11 Gerichtsstand.....	19

§ 1 Grundlagen

1.1 Name

1.1.1 Der Verein führt den Namen

„Stammzellnetzwerk.NRW“.

1.1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Stammzellnetzwerk.NRW e. V“.

1.2 Sitz und Geschäftsjahr

1.2.1 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

1.2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand

2.1 Gemeinnütziger Zweck

2.1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie der Translation, unter anderem auf den in § 2.1.3 genannten Gebieten.

2.1.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (i) die Bündelung der landesweiten Aktivitäten auf dem Gebiet der Stammzellforschung, (ii) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, (iii) die Repräsentation des Forschungsstandorts Nordrhein-Westfalen im internationalen Wettbewerb, (iv) die Aufklärung über naturwissenschaftliche sowie geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Fragen der Stammzellforschung und (v) die Schaffung eines institutionalisierten gesellschaftlichen Dialogs zur Förderung einer angemessenen Akzeptanz der Stammzellforschung in der Öffentlichkeit.

2.2 Gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens

- 2.2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Nordrhein-Westfalen. Das angefallene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, und zwar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der Translation.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Gründungsmitglieder und Mitgliedsbeiträge

- 3.1.1 Gründungsmitglieder des Vereins sind in Anlage 3.1.1 genannt.
- 3.1.2 Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

3.2 Aufnahme neuer Mitglieder

- 3.2.1 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss.
- 3.2.2 Neue Mitglieder können nur rechtsfähige wissenschaftliche, universitäre oder nicht-universitäre Institutionen werden, die auf dem Gebiet der Stammzellforschung, sowie der Anwendung von Ergebnissen der Stammzellforschung tätig sind und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Mitglieder können auch einzelne Institute solcher Institutionen werden, die auf dem Gebiet der Stammzellforschung tätig sind und ihren Sitz nicht in NRW haben, soweit diese Institute in NRW Stammzellforschung betreiben. Stammzellforschung schließt neben der biomedizinischen Forschung auch die geistes- und gesellschaftswissenschaftliche Begleitforschung, insbesondere in den Bereichen Ethik, Recht und Sozialwissenschaften, („ELSA“) ein. Im Übrigen entscheidet die

Vertreterversammlung über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Jedes Mitglied wird in der Mitgliederversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter repräsentiert.

- 3.2.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der in Schrift- oder Textform an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand leitet bei ihm eingegangene Aufnahmeanträge zur Beschlussfassung an die Vertreterversammlung weiter.
- 3.2.4 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vertreterversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3.3.2 Jedes Mitglied kann jederzeit durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Der Austritt wird mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- 3.3.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wegen sonstiger Umstände ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung durch Beschluss. Die für eine Beschlussfassung erforderliche Mehrheit richtet sich nach § 6.4.6.
- 3.3.4 Verliert ein Mitglied durch eine unanfechtbare Entscheidung seine Rechtsfähigkeit, gilt es als aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 4

Organe und sonstige Gremien

4.1 Überblick

Der Verein hat Organe und beratende Gremien.

4.2 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,

- (b) die Vertreterversammlung, und
- (c) der Vorstand.

4.3 Beratende Gremien

Beratende Gremien sind

- (a) das Kuratorium, sowie
- (b) ein oder mehrere Beiräte.

§ 5

Mitgliederversammlung

5.1 Zusammensetzung und Zuständigkeit

- 5.1.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Schrift- oder Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf einschließlich der eigenen Stimme nicht mehr als drei Stimmen abgeben.
- 5.1.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Entscheidungen zuständig:
 - (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das kommende Geschäftsjahr und Wahl des Kassenprüfers,
 - (b) Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung,
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vertreterversammlung,
 - (d) Änderung der Satzung, und
 - (e) Auflösung des Vereins.
- 5.1.3 Die Mitgliederversammlung ist befugt, Aufgaben für einen vorübergehenden Zeitraum ganz oder teilweise auf die Vertreterversammlung zu übertragen. Die

Mitgliederversammlung darf die Übertragung jederzeit beenden und jederzeit eine eigene Entscheidung anstelle der Vertreterversammlung treffen.

5.2 Einberufung

- 5.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und möglichst im ersten Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand in Schrift- oder Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In dem Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Tagesordnung mit konkreten Anträgen zur Beschlussfassung angegeben werden.
- 5.2.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform sowie unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es rechtzeitig an die Adresse abgesandt wird, die das Mitglied dem Verein zuletzt in Schrift- oder Textform mitgeteilt hat.
- 5.2.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schrift- oder Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Ergänzung unverzüglich allen Mitgliedern in Schrift- oder Textform bekanntzugeben.
- 5.2.4 In der Mitgliederversammlung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und kein anwesendes Mitglied der Ergänzung widerspricht.
- 5.2.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb einer Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (oder einer Kombination aus beidem) gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.
- 5.2.6 Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist bei der Einladung festzulegen.

5.3 Leitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 5.3.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands und bei dessen/deren Verhinderung durch ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Vorstands

geleitet. Ist dieses Vorstandsmitglied ebenfalls verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in) ohne Aussprache zur Sache. Den Wahlgang leitet ein/e von der Mitgliederversammlung zu bestimmende/r Bevollmächtigte(r). Zum/zur Bevollmächtigte(n) bestimmt ist die Person, die die meisten Stimmen erhält.

- 5.3.2 Der/die Versammlungsleiter(in) bestimmt den Gang der Verhandlung und die Art der Abstimmung. Er/sie bestimmt außerdem eine(n) Protokollführer(in). Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 5.3.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5.3.4 Vorbehaltlich der §§ 5.3.5 bis einschließlich 5.3.7, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- 5.3.5 Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.
- 5.3.6 Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt und abberufen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Blockwahlen sind möglich.
- (a) Soweit Kandidat(en/innen) im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit verfehlen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Soweit Kandidat(en/innen) auch in dem zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit verfehlen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (b) Stellen sich mehr Kandidaten/innen zur Wahl als die von der Mitgliederversammlung festgelegte Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung, ist keine Blockwahl möglich. In diesem Fall finden Einzelwahlen statt; gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die gemäß lit. (a) erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen kann. Bei

Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat(en/innen) mit gleicher Stimmenzahl statt. Abweichend von lit. (a) ist in der Stichwahl gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den/die Versammlungsleiter(in) zu ziehende Los.

- 5.3.7 Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung in Schrift- oder Textform erklärt werden.
- 5.3.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

5.4 Kassenprüfung

- 5.4.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine(n) Kassenprüfer(in). Der Kassenprüfer hat unbeschränkten Zugang zu den Unterlagen und Büchern des Vereins.
- 5.4.2 Der/die Kassenprüfer(in) darf nicht Mitglied des Vorstands sein und erstellt einen schriftlichen Bericht. Der Bericht wird der Mitgliederversammlung und der Vertreterversammlung vorgelegt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Vertreterversammlung

6.1 Zusammensetzung, Amtszeit und Sprecher

- 6.1.1 Die Vertretersammlung besteht aus natürlichen Personen, die (i) in einem aktiven Dienst- und Anstellungsverhältnis zu einem Mitglied oder dem Land Nordrhein-Westfalen stehen und (ii) von der Mitgliederversammlung gewählt werden („**Vertreter(in)**“).

- (a) Falls das Dienst- und Anstellungsverhältnis während der Amtsperiode im Sinne des § 6.1.4 endet, scheidet der/die betroffene Vertreter(in) aus der Vertreterversammlung aus, sobald die Beendigung wirksam wird.
 - (b) Wird der/die Vertreter(in) emeritiert oder tritt er/sie in den Ruhestand ein, bleibt er/sie für den Rest der Amtsperiode weiterhin Mitglied der Vertreterversammlung.
 - (c) Jede(r) Vertreter(in) kann sein/ihr Amt jederzeit durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands niederlegen. Die Niederlegung wird mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang wirksam.
 - (d) Falls ein/e Vertreter(in) während Ihrer Amtszeit aus dem Amt ausscheidet, fällt die Vertretung in der Vertreterversammlung an den/die gesetzlichen Vertreter(in) der Mitgliedsinstitution, der der/die ausscheidende Vertreter(in) angehört, in der Mitgliederversammlung zurück. Diese/r darf eine Person benennen, die kommissarisch bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung als Vertreter(in) in der Vertreterversammlung amtiert. Die Mitgliederversammlung ist über einen Gebrauch von dieser Option zu unterrichten.
- 6.1.2 Die Vertreter(innen) sind nicht an Weisungen der Mitglieder gebunden. Vorschläge für die Wahl von Vertreter(innen) können unter anderem die Mitglieder, Vorstände oder das Kuratorium unterbreiten.
- 6.1.3 Die Anzahl der Vertreter(innen) legt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtsperiode der Vertreterversammlung auf der Grundlage eines rechtlich nicht verbindlichen Vorschlags des Kuratoriums gemäß § 8.2.2 fest. Legt das Kuratorium diesen Vorschlag nicht vor, hindert dies die Mitgliederversammlung nicht, die Anzahl der Vertreter selbst festzulegen. Jedes Mitglied muss mit mindestens einer natürlichen Person in der Vertreterversammlung repräsentiert sein.
- 6.1.4 Die Vertreter(innen) werden längstens für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vertreter(innen) bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihre(s/r) Nachfolger(s/in) im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein(e) Vertreter(in) vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung eine(n) Nachfolger(in) für die restliche Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Vertreter(s/in) wählen. Blockwahlen sind möglich.
- 6.1.5 Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher(innen). Ein(e) Sprecher(in) gehört dem Bereich Biomedizin und der/die weitere Sprecher(in)

gehört dem Bereich ELSA an. Die Sprecher(innen) der Vertreterversammlung werden mit ihrer Wahl zugleich zu Mitgliedern des Vorstands bestellt (Personalunion).

6.2 Zuständigkeit

6.2.1 Die Vertreterversammlung ist für folgende Entscheidungen zuständig:

- (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
- (b) Ernennung des/der Vorsitzenden des Vorstands,
- (c) Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern in die Arbeitsgemeinschaften,
- (d) Definition von Zielen und Prioritäten der biomedizinischen Forschung und der ELSA-Begleitforschung,
- (e) Einrichtung von Beiräten mit beratender Funktion,
- (f) Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern in einen Beirat mit beratender Funktion,
- (g) Aufnahme neuer Mitglieder,
- (h) Ausschluss von Mitgliedern,
- (i) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands für das zurückliegende Geschäftsjahr,
- (j) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums.

6.2.2 Die Sprecher(innen) der Vertreterversammlung sind verpflichtet, den Mitgliedern des Kuratoriums mindestens eine Woche vor der Sitzung, in der Vorstandsmitglieder gewählt werden, die bis dahin bekannten Wahlvorschläge und Kandidaten mitzuteilen.

6.2.3 Die Mitgliederversammlung kann der Vertreterversammlung gemäß § 5.1.3 weitere Aufgaben durch Beschluss übertragen.

6.2.4 Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann außerdem ein Vorstandsmitglied zum/zur Stellvertreter(in) des/der Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

6.3 Sitzungen

- 6.3.1 Die Vertreterversammlung tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar möglichst im ersten Quartal. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Vertreter(innen) gegenüber einem Sprecher in Schrift- oder Textform verlangt.
- 6.3.2 Die Vertreterversammlung wird durch mindestens eine(n) Sprecher(in) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform sowie unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem/der Vertreter(in) als zugegangen, wenn es rechtzeitig an die Adresse abgesandt wird, die der/die Vertreter(in) dem Verein zuletzt in Schrift- oder Textform mitgeteilt hat.
- 6.3.3 Jede(r) Vertreter(in) kann bis spätestens eine Woche vor einer Vertreterversammlung bei einem der beiden Sprecher(innen) in Schrift- oder Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Sprecher(in), der/die das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung erhält, ist verpflichtet, die Ergänzung unverzüglich allen Vertreter(n/innen) in Schrift- oder Textform bekanntzugeben.
- 6.3.4 In der Vertreterversammlung darf die Tagesordnung nur ergänzt werden, wenn alle Vertreter(innen) anwesend sind und kein(e) anwesende(r) Vertreter(in) der Ergänzung widerspricht.
- 6.3.5 Die Sitzungen der Vertreterversammlung werden durch die Sprecher(innen) abwechselnd geleitet, wobei der/die an Lebensjahren älteste Sprecher(in) mit der Leitung der Sitzung beginnt, in der er/sie gewählt wird. Wird er/sie außerhalb einer Sitzung gewählt, leitet er/sie die erste auf die Wahl folgende Sitzung.
- 6.3.6 Beschlüsse der Vertreterversammlung können auch außerhalb einer Sitzung durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform (oder einer Kombination aus beidem) gefasst werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Vertreter(innen) an der Beschlussfassung beteiligt und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wird.
- 6.3.7 Die Vertreterversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Form ist bei der Einladung festzulegen.

6.4 Stellvertretung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 6.4.1 Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung ist höchstpersönlich. Jede(r) Vertreter(in) verfügt über eine Stimme für jedes Mitglied, als dessen Vertreter(in) er oder sie bestellt wurde. Ein(e) Vertreter(in) kann durch verschiedene Mitglieder bestellt werden und hat dementsprechend Stimmrechte, die nicht einheitlich ausgeübt werden müssen. Ein(e) Vertreter(in) kann sich in der Sitzung oder im Rahmen einer Beschlussfassung weder durch eine(n) andere(n) Vertreter(in) noch durch einen Dritten vertreten lassen. Ein(e) abwesende(r) Vertreter(in) kann ihre/seine Stimme in Textform gem. § 126b BGB abgeben bzw. durch eine(n) andere(n) Vertreter(in) überreichen lassen.
- 6.4.2 Der/die Sitzungsleiter(in) bestimmt den Gang der Verhandlung und die Art der Abstimmung. Er bestimmt außerdem einen Protokollführer. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Vertreter(innen) verlangt.
- 6.4.3 Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsinstitutionen bei der Beschlussfassung durch die anwesenden Vertreter(innen) repräsentiert ist. Bei Beschlussunfähigkeit sind die Sprecher(innen) verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter(innen) beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 6.4.4 Ein Beschluss der Vertreterversammlung ist gefasst, wenn
- (a) die einfache Mehrheit der Vertreter(innen), und
 - (b) jeweils die einfache Mehrheit der Vertreter(innen) aus dem biomedizinischen Bereich und aus dem Bereich ELSA
- für den Beschluss stimmen. Maßgeblich ist jeweils die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Enthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
- 6.4.5 § 5.3.6 gilt für die Bestellung von Organen, Gremien und Arbeitskreisen entsprechend.
- 6.4.6 Abweichend von § 6.4.4 bedarf der Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der Vertreter(innen).

6.5 Arbeitsgemeinschaften

- 6.5.1 Die Vertreterversammlung bildet eine biomedizinische Arbeitsgemeinschaft und eine weitere Arbeitsgemeinschaft ELSA.
- 6.5.2 Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft können nur natürliche Personen werden, die beruflich für ein Mitglied tätig sind oder bis zur Emeritierung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand für ein Mitglied tätig waren.
- 6.5.3 Die Arbeitsgemeinschaften sind jeweils insbesondere für die folgenden Aufgaben zuständig:
- (a) Umsetzung der von der Vertreterversammlung definierten Ziele und Prioritäten der biomedizinischen Forschung und der ELSA-Begleitforschung,
 - (b) Erarbeitung von Vorschlägen für Aktivitäten im Bereich Biomedizin und ELSA, und
 - (c) Vorschlag über die Verwendung von Mitteln des Vereins, der der Vertreterversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird.

§ 7

Vorstand

7.1 Zusammensetzung und Vergütung

- 7.1.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- (a) ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich Biomedizin, das gemäß § 7.3.2 als zum/zur Vorsitzenden des Vorstands ernannt gilt,
 - (b) die beiden Sprecher der Vertreterversammlung (Personalunion),
 - (c) ein Vorstandsmitglied aus dem Bereich ELSA, und
 - (d) bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder, die von der Vertreterversammlung nach freiem Ermessen gewählt werden.

7.1.2 Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Notwendige Aufwendungen können jedoch ersetzt werden.

7.2 Zuständigkeit und rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins

7.2.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Führung der Geschäfte des Vereins einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins;
- (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Vertreterversammlung, und
- (d) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchführung und Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichts.
- (e) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen zu informieren. Die Änderungen sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (f) Der Vorstand ist ermächtigt, bei begründetem Anlass in einem beschlossenen Wirtschaftsplan Änderungen von bis zu 20% innerhalb einer Ausgabeart durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist über die Änderungen zu informieren.

7.2.2 Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und der Vertreterversammlung teil.

7.2.3 Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.

7.2.4 Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

7.3 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 7.3.1 Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Vertreterversammlung gewählt, die über die Entlastung des Vorstands für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird mitgerechnet. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vertreterversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Unbeschadet des Satzes 1 bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 7.3.2 Das aus dem Bereich Biomedizin gemäß § 7.1.1 (a) gewählte Vorstandsmitglied, das nicht zugleich der/die Sprecher(in) der Vertreterversammlung ist, gilt zugleich als zum/zur Vorsitzenden des Vorstands ernannt.
- 7.3.3 Jedes Mitglied des Vorstands kann sein Amt durch Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber eine(m/r) Sprecher(in) der Vertreterversammlung mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen.
- 7.3.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Vertreterversammlung eine(n) Nachfolger(in) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen. Ferner hat der Vorstand die Möglichkeit, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kurzfristig eine weitere Person für die Mitarbeit im Vorstand zu kooptieren. Diese Kooptation gilt bis zur nächsten Sitzung der Vertreterversammlung. Die Vertreterversammlung ist über einen Gebrauch von dieser Option zu unterrichten.

7.4 Sitzungen und Beschlussfassung

- 7.4.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der/die Vorsitzende des Vorstands schriftlich oder in Textform einberuft. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen sind.
- 7.4.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 7.4.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.4.4 Der Vorstand kann seine Sitzungen in Präsenz- oder in virtueller Form durchführen. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Außerhalb von Sitzungen können

Beschlüsse auch in Schrift- oder Textform im Rahmen eines Umlaufverfahrens gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes sich an der Beschlussfassung beteiligen.

7.4.5 Die Vertreterversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 8 Kuratorium

8.1 Zusammensetzung

8.1.1 Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern. Ihm sollen ein(e) Repräsentant(in) des Landes Nordrhein-Westfalen sowie jeweils ein(e) Repräsentant(in) der Bereiche (i) Biomedizin, (ii) ELSA, (iii) Industrieanwendungen und (iv) öffentliche Forschungsförderung sowie drei weitere Personen angehören.

8.1.2 Die Mitglieder des Kuratoriums werden längstens für die Dauer von vier Jahren gewählt. Kuratoriumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihre(s/r) Nachfolger(s/in) im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Bei der Wahl kann eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Blockwahlen sind möglich.

8.2 Zuständigkeit

8.2.1 Das Kuratorium berät die Mitgliederversammlung und die anderen Organe des Vereins im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.

8.2.2 Das Kuratorium unterbreitet der Mitgliederversammlung unter anderem einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Vertreterversammlung aus den Bereichen Biomedizin und ELSA:

- (a) Der Vorschlag soll im Bereich Biomedizin (i) die regionale Verteilung, (ii) die fachliche Ausrichtung und (iii) die wissenschaftliche Bedeutung berücksichtigen.
- (b) Der Vorschlag soll im Bereich ELSA die Disziplinen (i) Rechtswissenschaften, (ii) Sozialwissenschaften sowie (iii) Philosophie und Theologie berücksichtigen. Dabei soll auf eine regional ausgeglichene Verteilung geachtet werden.
- (c) Die Bereiche Biomedizin und ELSA sollen jeweils angemessen in der Vertreterversammlung vertreten sein.

- 8.2.3 Das Kuratorium erarbeitet eine Beschlussempfehlung für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans durch die Mitgliederversammlung gemäß § 5.1.2 lit. (a).

§ 9 Beiräte

- 9.1 Die Vertreterversammlung kann Beiräte mit besonderer Expertise zur Beratung des Vereins und seiner Organe bilden.
- 9.2 Über die Bildung, Aufgaben, Größe und Zusammensetzung eines Beirats entscheidet die Vertreterversammlung nach freiem Ermessen.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden.
- 10.2 Falls eine Mitgliedervereinbarung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Vorsitzende des Vorstands der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.
- 10.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der Translation.

§ 11 Gerichtsstand

- 11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Düsseldorf.
- 11.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vertreterversammlung oder des Vorstands können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Bei Beschlüssen, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, läuft die Frist ab

Bekanntgabe des Beschlusses in Schrift- oder Textform an alle Mitglieder des betroffenen Organs.

Düsseldorf, 13.01.2023

Anlage 3.1.1**Liste der
Gründungsmitglieder**

#	Institution	Anschrift	Gesetzl. Vertreter
1.	Deutsche Sporthochschule Köln	Am Sportpark Müngersdorf 6 50933 Köln	Prof. Dr. Heiko Strüder
2.	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Universitätsstraße 1 40225 Düsseldorf	Prof. Dr. Anja Steinbeck
3.	Hochschule Bonn-Rhein-Sieg	Grantham-Allee 20 53757 Sankt Augustin	Prof. Dr. Hartmut Ihne
4.	Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin	Röntgenstraße 20 48149 Münster	Prof. Dr. Hans Schöler
5.	Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	Argelanderstraße 1 53115 Bonn	Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Hoch
6.	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	Templergraben 55 52062 Aachen	Prof. Dr. Dr. Ulrich Rüdiger
7.	Ruhr-Universität Bochum	Universitätsstraße 150 44801 Bochum	Prof. Dr. Axel Schölmerich
8.	Technische Universität Dortmund	August-Schmidt-Straße 4, Campus Süd 44227 Dortmund	Prof. Dr. Dr. h.c. Ursula Gather
9.	Uniklinik RWTH Aachen	Pauwelsstraße 30 52074 Aachen	Prof. Dr. Thomas H. Ittel
10.	Universität Bielefeld	Universitätsstraße 25 33615 Bielefeld	Prof. Dr.-Ing. Gerhard Sagerer
11.	Universität Duisburg-Essen	Forsthausweg 2 47057 Duisburg	Prof. Dr. Ulrich Radtke
12.	Universität Witten/Herdecke	Alfred-Herrhausen-Straße 50 58455 Witten	Prof. Dr. Martin Butzlaff
13.	Universität zu Köln	Albertus-Magnus-Platz 50923 Köln	Prof. Dr. Axel Freimuth
14.	Universitätsklinikum Bonn	Sigmund-Freud-Straße 25 53127 Bonn	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Holzgreve
15.	Universitätsklinikum Düsseldorf	Moorenstraße 5 40225 Düsseldorf	Ekkehard Zimmer
16.	Universitätsklinikum Essen	Hufelandstraße 55 45147 Essen	Prof. Dr. Jochen A. Werner
17.	Universitätsklinikum Köln	Kerpener Straße 62 50937 Köln	Prof. Dr. Edgar Schömig
18.	Universitätsklinikum Münster	Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude D5 48149 Münster	Prof. Dr. med. Dr. phil. Robert Nitsch
19.	Westfälische Wilhelms-Universität Münster	Schlossplatz 2 48149 Münster	Prof. Dr. Johannes Wessels